

Lieferantenkodex

PONNATH family group GmbH & Co.KG
Bayreuther Str. 40, 95478 Kemnath
Tel.: 09642 300 • Mail: ponnath@ponnath.de
www.ponnath.de

Verhaltenskodex - Supplier Code of Conduct
Version: 001
Erstellt: 09.03.2026
Geändert: 11.05.2026

PONNATH family group GmbH & Co.KG
Bayreuther Str. 40, 95478 Kemnath
Tel.: 09642 300 • Mail: ponnath@ponnath.de
www.ponnath.de

Inhaltsverzeichnis

1	Der Supplier Code of Conduct für eine nachhaltige Lieferkette.....	4
2	Der PONNATH family group – Supplier Code of Conduct.....	4
2.1	Geltungsbereich und Dauer	4
2.2	Gesetzliche Grundlage	4
2.3	Verpflichtung der Lieferanten	5
2.4	Verankerung der PFG-Unternehmenswerte in der Lieferkette	5
2.5	Risikomanagement in der Lieferkette	6
3	Anforderungen an Lieferanten der PONNATH family group.....	6
3.1	Qualität und Lebensmittelsicherheit	6
3.2	Soziale Verantwortung	6
3.2.1	Verbot der Kinderarbeit.....	6
3.2.2	Ausschluss von Zwangsarbeit	6
3.2.3	Vergütung und Arbeitszeiten.....	7
3.2.4	Vereinigungsfreiheit	7
3.2.5	Nichtdiskriminierung, Vielfalt und Inklusion	7
3.2.6	Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	7
3.3	Ökologische Verantwortung	8
3.3.1	Nachhaltiges Handeln	8
3.3.2	Klimaschutz und CO ₂ -Neutralität	8
3.3.3	Verantwortungsvoller Umgang mit Boden, Wasser, Luft und Lärmemissionen	8
3.3.4	Umgang mit Chemikalien und gefährlichen Stoffen	8
3.3.5	Verantwortungsvolles Abfallmanagement und Kreislaufwirtschaft....	9
3.3.6	Schutz natürlicher Ökosysteme und Einhaltung der EUDR	9
3.3.7	Tierwohl	9
3.4	Ethisches Geschäftsverhalten	9
3.4.1	Integrität, Korruptionsprävention und fairer Wettbewerb	9
3.4.2	Datenschutz und Datensicherheit	9
3.4.3	Datenintegrität und geistiges Eigentum	10
3.4.4	Handels- und Exportkontrolle	10
3.4.5	Cybersicherheit und künstliche Intelligenz.....	10
4	Beschwerdemechanismen PONNATH family group.....	10
5	Umsetzung des Supplier Code of Conduct durch den Lieferanten.....	11
6	Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten	12
7	Inkrafttreten der Richtlinie	12

1 Der Supplier Code of Conduct für eine nachhaltige Lieferkette

Der Supplier Code of Conduct (kurz: SCoC) definiert verbindliche Mindestanforderungen für alle Lieferanten. Dazu zählen insbesondere verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen, ein wirksamer Umwelt- und Gesundheitsschutz, sichere Arbeitspraktiken sowie die Prävention von Korruption und anderen Formen unethischen Geschäftsverhaltens.

Ziel ist es, sicherzustellen, dass entlang der gesamten Lieferkette menschenrechtliche, öko-

logische und ethische Standards konsequent eingehalten werden.

Er basiert auf international anerkannten Rahmenwerken wie den ILO Kernarbeitsnormen und den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und verpflichtet Lieferanten dazu, diese Vorgaben regelmäßig zu überprüfen, wirksam umzusetzen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

2 Der PONNATH family group – Supplier Code of Conduct

Der PONNATH family group Supplier Code of Conduct bildet die Grundlage für eine verlässliche und nachhaltig ausgerichtete Partnerschaft. Er legt die Erwartungen an die Lieferanten fest und beschreibt die gemeinsamen Werte und Prinzipien der PONNATH family group (kurz: PFG)¹, die helfen sollen, unsere Zusammenarbeit langfristig verantwortungsvoll, fair und zukunftssicher zu gestalten.

2.1 Geltungsbereich und Dauer

Dieser Supplier Code of Conduct gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen selbst oder über Dritte, z.B. Verbundunternehmen, Vertriebshändler, Subunternehmer, Beauftragte (im Folgenden „Lieferant“), an die PONNATH family group verkaufen oder erbringen. Der Supplier Code of Conduct findet im Rahmen der Geschäftsbeziehung Anwendung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument einheitlich der Begriff Lieferant bzw. Supplier verwendet. Gemeint sind damit alle Geschäftspartner (Business Partners), die Waren oder Dienstleistungen für das Unternehmen erbringen – unabhängig von ihrer rechtlichen Stellung oder der Art der Geschäftsbeziehung.

2.2 Gesetzliche Grundlage

Als PFG bekennen wir uns zur konsequenten Einhaltung aller geltenden Gesetze und regulatorischen Vorgaben entlang unserer gesamten Lieferkette. Diese Verantwortung endet nicht an unseren eigenen Standorten – wir erwarten sie ebenso von unseren Lieferanten. Neben dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (kurz: LkSG) berücksichtigen wir dabei insbesondere relevante europäische und internationale Vorgaben zu Menschenrechten,

Arbeitsstandards, Umwelt- und Klimaschutz. Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte und die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

¹ Der Begriff „PONNATH family group“ bezieht sich auf alle Unternehmen und Einheiten, die zur Unternehmensgruppe PONNATH gehören oder an denen die PONNATH family group unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

Der SCoC bildet die verbindliche Grundlage, um diese Anforderungen an unsere Lieferanten weiterzugeben und deren Einhaltung sicherzustellen.

2.3 Verpflichtung der Lieferanten

Der Supplier Code of Conduct ist verpflichtender Bestandteil während jeder Geschäftsbeziehung bzw. Verlagslaufzeit mit der PFG. Er bildet die Grundlage (Mindestanforderung) für bestehende und zukünftige Lieferungen², basierend auf den gesetzlichen Anforderungen, internationalen Abkommen und unseren eigenen Nachhaltigkeitszielen.

Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie sich bemühen, ihre eigenen

Lieferanten durch entsprechende Vereinbarungen zur Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodex anzuhalten. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

2.4 Verankerung der PFG-Unternehmenswerte in der Lieferkette

Für die PFG ist eine nachhaltige, langfristige und verantwortungsvolle Zusammenarbeit nur möglich, wenn unsere zentralen Unternehmenswerte auch in der Lieferkette gelebt werden. Deshalb basiert unser SCoC auf den Grundsätzen unseres unternehmensweiten Code of Conduct, unserer Nachhaltigkeitspolitik sowie dem Wertebild der PFG. Diese Werte, Leistungsorientierung, Zuverlässigkeit, Respekt, Fürsorge

und Leidenschaft bilden den Rahmen, an dem wir uns orientieren und den wir partnerschaftlich mit unseren Lieferanten teilen. Durch die klare Verankerung dieser Grundlagen stellen wir sicher, dass unsere Geschäftsbeziehungen nicht nur wirtschaftlich erfolgreich, sondern auch wertebasiert, zukunftsfähig und im Einklang mit unserem Selbstverständnis gestaltet werden.



2.5 Risikomanagement in der Lieferkette

Im Zuge globaler Beschaffungs- und Wertschöpfungsprozesse bestehen entlang von Lieferketten stets potenzielle Risiken, die auch die Lieferkette der PONNATH family group (PFG) betreffen können. Diese Risiken können insbesondere die Bereiche Arbeits- und Menschenrechte, Umwelt, Integrität sowie Produktsicherheit umfassen. Die PFG ist sich dieser potenziellen Risiken bewusst und erkennt ihre Verantwortung an, diesen in angemessener und verhältnismäßiger Weise zu begegnen.

3 Anforderungen an Lieferanten der PONNATH family group

Die Lieferanten sind verpflichtet sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen sie operieren, zu befolgen. Sollte die Einhaltung des Kodex zu einem Konflikt mit oder einer Verletzung von geltenden Gesetzen oder Vorschriften führen könnten, ist der Lieferant dazu angehalten, die PFG umgehend über die Situation zu informieren.

Dadurch kann gemeinsam festgelegt werden, wie der Lieferant auf verantwortungsvolle Weise handeln wird.

3.1 Qualität und Lebensmittelsicherheit

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie mit den geltenden Produktqualitätsstandards, Richtlinien, Spezifikationen und Verfahren vertraut sind und diese einhalten. Ebenso sollen sie gute Produktionspraktiken befolgen und sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten. Jegliche Qualitätsprobleme, die sich negativ auf die Qualität oder das Ansehen der Produkte von der PFG auswirken könnten, sind unverzüglich zu melden.

3.2 Soziale Verantwortung

3.2.1 Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den

Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen und unter 18 Jahren dürfen diese nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Grundlage hierfür sind die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO / ILO), insbesondere die Konvention Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie die Konvention Nr. 182 über das Verbot und die unverzügliche Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

3.2.2 Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das

Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung

² Der Begriff „Lieferungen“ umfasst im Sinne dieses Dokuments sämtliche von Lieferanten oder Dienstleistern erbrachten Leistungen, einschließlich Warenlieferungen, Services und sonstiger Tätigkeiten.

oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

3.2.3 Vergütung und Arbeitszeiten

Die Lieferanten sind verpflichtet, alle geltenden nationalen Gesetze, Tarifverträge und verbindlichen Branchenstandards zu Löhnen, Sozialleistungen und Arbeitszeiten einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Zahlung von mindestens dem gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestlohn, die fristgerechte Auszahlung der Entgelte sowie die ordnungsgemäße Vergütung von Überstunden. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind unzulässig, sofern sie nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt sind.

Arbeitszeiten, Überstunden, Pausen, Ruhezeiten, Urlaubs- und Feiertagsregelungen müssen den

gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die maximal zulässige tägliche und wöchentliche Arbeitszeit ist einzuhalten.

Die Lieferanten stellen allen Beschäftigten klare und verständliche Arbeits- und Beschäftigungsunterlagen gemäß den lokalen gesetzlichen Anforderungen zur Verfügung. Diese müssen die wesentlichen Arbeitsbedingungen, insbesondere Arbeitszeiten, Vergütung sowie Zahlungsmodalitäten, in einer Sprache enthalten, die die Beschäftigten verstehen. Die schriftliche Dokumentation der Arbeitsbedingungen dient als Nachweis der Einhaltung dieses Kodex.

3.2.4 Vereinigungsfreiheit

Die Beschäftigten des Lieferanten müssen die freie Entscheidung haben, ohne Bedrohung oder Einschüchterung einer Gewerkschaft/Arbeitnehmervertretung ihrer Wahl beizutreten oder dies nicht zu tun. Der Lieferant erkennt an und respektiert das Recht, Tarifverhandlungen zu führen gemäß den lokal anwendbaren Gesetzen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund

von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

3.2.5 Nichtdiskriminierung, Vielfalt und Inklusion

Diskriminierung am Arbeitsplatz bezeichnet jegliche Art von Unterscheidung, Ausschluss oder Vorzug bei Einstellung, Rekrutierung, Entlassung, Bezahlung, Arbeitsbedingungen oder Beschäftigung aufgrund persönlicher Merkmale, die nichts mit den tatsächlichen Arbeitsanforderungen zu tun haben und die Chancengleichheit oder die gleichberechtigte Behandlung am Arbeitsplatz beeinträchtigen oder vereiteln. Der Lieferant fördert eine Arbeitsumgebung, die Inklusion ermöglicht und in der die Vielfalt

seiner Beschäftigten geschätzt wird. Der Lieferant bekennt sich zur Chancengleichheit und diskriminiert niemanden aufgrund von Geschlecht, ethnischer und nationaler Herkunft, Rasse, Hautfarbe, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder Identität oder weiterer, gesetzlich geschützter Merkmale oder wird eine solche Diskriminierung nicht tolerieren. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

3.2.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Lieferant ist verantwortlich für ein sicheres, sauberes und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld und halten alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen zu Gesundheit, Arbeitssicherheit

und Umweltschutz ein. Hierzu gehören der Aufbau und die Anwendung geeigneter Arbeitssicherheitssysteme, angemessene Sicherheitsverfahren, regelmäßige Schulungen, präventi-

ve Wartung sowie die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung. Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, Gesundheitsschäden sowie übermäßiger körperlicher oder geistiger Ermüdung sind umzusetzen. Zudem gewährleisten die Lieferanten den Zugang zu ausreichend Trinkwasser sowie zu sauberen sanitären Einrichtungen.

3.3 Ökologische Verantwortung

3.3.1 Nachhaltiges Handeln

Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass sie eine verantwortungsvolle und vorausschauende Umweltpolitik verfolgen. Dies umfasst die Einführung und fortlaufende Verbesserung wirksamer Umweltschutzmaßnahmen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen sowie der systematischen Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks ihrer Produktionsprozesse, Produkte und Dienstleistungen über den gesamten Lebenszyklus hinweg.

3.3.2 Klimaschutz und CO₂-Neutralität

Im Rahmen der Zusammenarbeit erwarten wir von unseren Lieferanten, aktiv Verantwortung für den Klimaschutz zu übernehmen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, der Einsatz erneuerbarer Energien sowie weitere geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen entlang der Wertschöpfungskette.

3.3.3 Verantwortungsvoller Umgang mit Boden, Wasser, Luft und Lärmemissionen

Im Rahmen unserer Zusammenarbeit erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie im Einklang mit geltendem Recht – insbesondere den jeweils anwendbaren immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie anerkannten Standards und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit systematisch vorgehen, um Emissionen mit potenziellen Auswirkungen auf Wasser, Luft, Boden und Lärm zu erfassen, zu steuern und möglichst zu reduzieren. Dies umfasst insbesondere die Übernahme von Verantwortung für den Klimaschutz, beispielsweise durch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, den Einsatz erneuerbarer Energien sowie weitere geeignete emissionsreduzierende Maßnahmen.

Lieferanten haben einen übermäßigen Wasser-

verbrauch zu vermeiden, um negative Auswirkungen auf natürliche Ressourcen zu begrenzen. Außerdem haben sie ihren Wasserbedarf – soweit technisch möglich – zu reduzieren und Abwässer verantwortungsvoll zu behandeln.

In Regionen mit starker Wasserknappheit ist die Entnahme auf das notwendige Maß zu begrenzen. Trinkwasser und angemessene Sanitäranlagen sind für alle Beschäftigten bereitzustellen. Lieferanten sollten – je nach Relevanz vor Ort – Auswirkungen eingeleiteter Abwässer auf die Bodenqualität berücksichtigen, um negative Folgen zu vermeiden. Zudem wird erwartet, dass potenzielle Risiken durch abfließendes Regenwasser überprüft und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben angemessene Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.

3.3.4 Umgang mit Chemikalien und gefährlichen Stoffen

Wir erwarten von unseren Lieferanten die vollständige Einhaltung aller Vorgaben zu verbotenen und deklarationspflichtigen Substanzen sowie der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung). Lieferanten haben den Einsatz beschränkter Stoffe in ihren Prozessen

und Produkten zu identifizieren, zu steuern und – soweit möglich – zu reduzieren oder durch geeignete Alternativen zu ersetzen.

Chemikalien und andere potenziell gefährliche Materialien sind so zu handhaben, dass jederzeit ein sicherer und umweltverträglicher Umgang gewährleistet ist.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Anforderungen des internationalen Übereinkommens von Minamata über Quecksilber, des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe und des Basler Übereinkommens über gefährliche Abfälle eingehalten werden.

3.3.5 Verantwortungsvolles Abfallmanagement und Kreislaufwirtschaft

Lieferanten sollen Abfälle möglichst vermeiden und verantwortungsvoll entsorgen; illegale Entsorgungspraktiken sind ausgeschlossen. Zudem wird eine sparsame und verantwortungsvolle Nutzung natürlicher Ressourcen erwartet, einschließlich der Reduzierung des Einsatzes von Energie, Wasser, Roh- sowie Hilfs- und Betriebsstoffen. Lieferanten sollen Grundsätze der Kreislaufwirtschaft unterstützen und den Einsatz nachhaltiger und erneuerbarer Ressourcen fördern.

3.3.6 Schutz natürlicher Ökosysteme und Einhaltung der EUDR

Von Lieferanten wird erwartet, geschützte Ökosysteme im Einklang mit geltenden Gesetzen und internationalen Standards zu bewahren und sicherzustellen, dass ihre Geschäftsaktivitäten nicht zur illegalen Umwandlung natürlicher Ökosysteme – einschließlich illegaler Entwaldung – beitragen oder daraus Vorteile ziehen.

Lieferanten, die unter die EUDR (EU Verordnung zur Entwaldungsfreiheit von Lieferketten; EU-VO 2023/1115) fallen, sind verpflichtet, deren Anforderungen einzuhalten. Die EUDR stellt sicher, dass bestimmte Rohstoffe und Produkte nicht mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen und nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Herkunft rückverfolgbar und als entwaldungsfrei nachgewiesen ist.

3.3.7 Tierwohl

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie das Tierwohl achten und ihre Prozesse im Einklang mit dem geltenden Tierschutzgesetz gestalten. Zudem werden die Lieferanten ermutigt, das Tierwohl zu fördern.

3.4 Ethisches Geschäftsverhalten

3.4.1 Integrität, Korruptionsprävention und fairer Wettbewerb

Die Lieferanten verpflichten sich zu einer rechtmäßigen, fairen und integren Geschäftstätigkeit. Sie halten Wettbewerbs und Kartellrecht ein und unterlassen jegliche unzulässigen Absprachen oder Verhaltensweisen, die die Entscheidungsfreiheit von Marktteilnehmern beeinträchtigen. Ebenso verfolgen sie eine strikte Null Toleranz Politik gegenüber Bestechung, Korruption und unangemessenen Vorteilen – auch gegenüber Amtsträgern. Jede Form unzulässiger Einfluss-

nahme auf geschäftliche Entscheidungen ist zu vermeiden.

Darüber hinaus beteiligen sich die Lieferanten nicht an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und melden verdächtige Finanztransaktionen den zuständigen Behörden. Zur Sicherung hoher Integritätsstandards setzen sie angemessene Verfahren zur Unterstützung der Compliance ein³.

3.4.2 Datenschutz und Datensicherheit

Die Lieferanten implementieren angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten sowie vertrauliche Informationen vor Missbrauch, Verlust, Zerstörung

³ Dies umfasst insbesondere die Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, einschließlich des Corruption of Foreign Public Officials Act (Kanada), des Foreign Corrupt Practices Act (USA) sowie des UK Bribery Act. Schmiergeldzahlungen, Veruntreuung, Erpressung, Geldwäsche und vergleichbare Handlungen sind untersagt.

und Manipulation zu schützen. Sie gewährleisten bei allen Tätigkeiten der Datenerfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe den Schutz der Datenschutzrechte von Einzelpersonen und Dritten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, den berechtigten Erwartungen von Auftraggebern, Kunden, Verbrauchern, Zulieferern und Mitarbeitenden hinsichtlich des Umgangs mit privaten und vertraulichen Informationen gerecht zu werden. Sämtliche Datenverarbeitung erfolgt unter Einhaltung aller geltenden Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze sowie behördlichen Vorgaben.

3.4.3 Datenintegrität und geistiges Eigentum

Die Lieferanten stellen sicher, dass ihre Produkte und Dienstleistungen auf verlässlichen und vollständigen Daten basieren. Zudem beachten sie alle geltenden Datennutzungsrechte, einschließlich der Vorgaben für die Nutzung von durch die Unternehmensgruppe bereitgestellten Daten. Die Lieferanten achten das geistige Eigentum und die Geschäftsgeheimnisse der PONNATH family group und sonstiger Dritter. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

3.4.4 Handels- und Exportkontrolle

Die Lieferanten beachten alle geltenden Einfuhr-, Ausfuhr- und Handelsbeschränkungen für Waren, Dienstleistungen, Technologien, Software sowie vertrauliche Kenntnisse. Dies umfasst auch Sanktionen und Verbote, die sich auf bestimmte Länder, Regionen, Unternehmen oder Einzelpersonen beziehen. Die Lieferanten halten sich an die geltenden Steuergesetze und zollrechtlichen Bestimmungen

3.4.5 Cybersicherheit und künstliche Intelligenz

Von den Lieferanten wird die Gewährleistung, im Einklang mit den geltenden Gesetzen, Bestimmungen und Branchenstandards, von angemessenen und wirksamen Cybersicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten und IT-Systemen erwartet.

Die Nutzung künstlicher Intelligenz bietet großes wirtschaftliches Potenzial und ist un-

verzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit. Von denjenigen Lieferanten, die künstliche Intelligenz entwickeln oder nutzen wird jedoch erwartet, dass sie sicherstellen, dass künstliche Intelligenz verantwortungsvoll und im Einklang mit dem PONNATH family group - Wertebild sowie rechtlichen und ethischen Anforderungen genutzt und eingesetzt wird.

4 Beschwerdemechanismen PONNATH family group

Der Lieferant hat von unserem Unternehmen (PONNATH family group) erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist

der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig. Wir bieten allen Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten sowie anderen externen Personen die Gelegenheit, anonym eine Meldung zu möglichen Compliance-Verstößen über unsere Hinweisgeber-Seite an uns zu senden:

Meldung von Compliance-Verstößen bei der PFG:

<https://www.ponnath.de/hinweisgebersystem>

Meldungen sind auf mehreren Wegen möglich.

- Elektronisch über QR-Code (siehe Code of Conduct, Intranet PFG, schwarzes Brett)
- Telefonisch: +49 941 2060384-2
- Persönliches Gespräch unter +49 941 2060384-1
- E-Mail: info@ratisbona-compliance.de
- www.ratisbona-compliance.de



Die gemeldeten Daten der Mitarbeiter werden von Ratisbona Compliance GmbH ausgewertet. Die Inhalte der Meldungen werden der Geschäftsführung zur Einleitung entsprechender Maßnahmen vorgelegt. Soweit gesetzlich erforderlich, erwartet PFG von seinen Lieferanten auch ein angemessenes Hinweisgebersystem einzurichten.

5 Umsetzung des Supplier Code of Conduct durch den Lieferanten

Der Supplier Code of Conduct definiert verbindliche Mindestanforderungen für alle Lieferanten und dient als zentraler Referenzrahmen für verantwortungsvolles, regelkonformes Handeln innerhalb der Lieferkette.

Die PONNATH family group erwartet Transparenz sowie die Einhaltung der darin festgelegten Standards, um lieferkettenbezogene Risiken zu sensibilisieren und diese systematisch in bestehende Sorgfalts-, Prüf- und Steuerungsprozesse zu integrieren.

Lieferanten identifizieren soweit möglich Risiken in ihren Lieferketten, ergreifen angemessene Maßnahmen und informieren uns bei Verdachts-

fällen sowie nach Erfordernis regelmäßig über relevante Risiken, mögliche Verstöße und eingeleitete Schritte – insbesondere in Bereichen mit erhöhtem Risikopotenzial.

Der Lieferant stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen wirksam umgesetzt, regelmäßig überprüft und sofern nötig weiterentwickelt werden.

Wir behalten uns vor, die Einhaltung der Anforderungen nach Erfordernis zu überprüfen. Die für die Umsetzung entstehenden Aufwendungen trägt der Lieferant selbst. Er stellt uns auf Anfrage die zur Überprüfung notwendigen

Informationen unentgeltlich bereit. Bei Nichteinhaltung, mangelnder Kooperation oder dem Unterlassen erforderlicher Maßnahmen behalten wir uns angemessene Schritte bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung vor.

6 Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Mit Eintritt in die Geschäftsbeziehung mit der PONNATH family group erkennt der Lieferant den Supplier Code of Conduct als verbindlichen Bestandteil dieser Beziehung an. Der Lieferant verpflichtet sich, verantwortungsvoll zu handeln, die darin festgelegten Anforderungen umzusetzen sowie deren Inhalt in verständlicher Weise an seine Beschäftigten, Beauftragten und soweit möglich an Subunternehmer zu kommunizieren. Sollte der Lieferant während der Vertragslaufzeit Kenntnis von einem tatsächlichen oder vermuteten Verstoß gegen den Kodex erlangen, verpflichtet er sich der PONNATH family group unverzüglich über solche Verstöße zu informieren.

7 Inkrafttreten der Richtlinie

Die Geschäftsführung der PONNATH family group bekräftigt mit diesem Vermerk die Bedeutung des Supplier Code of Conduct und erwartet dessen verbindliche Einhaltung durch alle Lieferanten. Dieser Lieferantenkodex ist integraler Bestandteil unserer nachhaltigen Unternehmensführung und wird von der Geschäftsleitung aktiv unterstützt.

Der Supplier Code of Conduct wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um veränderten gesetzlichen, gesellschaftlichen und nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Er tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die PONNATH family group ist berechtigt, den Kodex nach eigenem Ermessen anzupassen; Änderungen gelten mit ihrer Veröffentlichung automatisch für alle bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichende Regelungen getroffen werden.

Diese Richtlinie wurde durch die Geschäftsleitung der PONNATH family group verabschiedet.

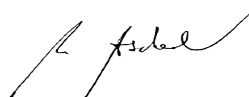
Kemnath, den 11.05.2026



M. Ponnath



Max Ponnath



M. Ascherl



A. Rummler



O. Kolisnyk

Geschäftsleitung

Die PONNATH family group behält sich vor, eine schriftliche Unterzeichnung des Supplier Code of Conduct jederzeit und nachdrücklich einzufordern.

Ort, Datum

Unterschrift Supplier



PONNATH family group GmbH & Co.KG
Bayreuther Str. 40, 95478 Kemnath
Tel.: 09642 300 • Mail: ponnath@ponnath.de
www.ponnath.de